

Begutachtungsentwurf
November 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1859/12-2018

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem eine Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft eingerichtet wird
(Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz – K-WOSTG)**

Allgemeiner Teil

Nach einer Festlegung im Abschnitt „Kärnten – Wirtschaftsmotor im Alpen-Adria-Raum“ im Regierungsprogramm 2018-2023 soll eine Wirtschaftsombudsstelle zur Verfahrensbeschleunigung und besseren Servicierung bei Unternehmensgründungen und Betriebserweiterungen installiert werden. Entsprechend dem Beschluss des Regierungskollegiums vom 19. Juni 2018 wird mit der Einrichtung einer Wirtschaftsombudsstelle beim Amt der Kärntner Landesregierung ein wichtiger Reformschritt in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Kärnten und der Industriellenvereinigung realisiert, um zur Unterstützung von Unternehmen die Beschleunigung von verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren zu erreichen und bei Verfahrensverzögerungen vermittelnd zur Seite zu stehen; besonderes Augenmerk ist auf die Dienstleistungs- und Service-Orientierung zu legen.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Wirtschaftsombudsstelle beim Amt der Landesregierung als Kollegialorgan eingerichtet werden, um einerseits unternehmensrelevante Behördenverfahren zu beschleunigen und andererseits als spezifische Ansprechstelle für Unternehmer zu fungieren. In erstgenannter Hinsicht käme der Wirtschaftsombudsstelle Beiratscharakter zu, in letztgenannter Hinsicht wäre sie ein besonderes Organ des Landes zur Erbringung von Serviceleistungen.

Wie bei der Schaffung von Organen allgemein ist auch die Zuständigkeit zur Errichtung von Beiräten in der sog. „Organisationskompetenz“ verankert, die dem Grundsatz der Kompetenzverteilung entsprechend zwischen Bund und Ländern geteilt ist (vgl. *Lachmayer*, Beiräte in der Bundesverwaltung, 2003, 80 ff.): Zur Errichtung eines Beirates bei einer Bundesbehörde ist der Bundesgesetzgeber bzw. die Bundesverwaltung zuständig (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG), zur Errichtung eines Beirates bei einer Landesbehörde ist der Landesgesetzgeber bzw. die Landesverwaltung zuständig (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Allerdings ist von der Organisationskompetenz (Regelung über die Errichtung bzw. die innere Einrichtung eines Organs sowie dessen Zusammensetzung) die Kompetenz zur Festlegung der Aufgaben eines Organs (Regelung der sachlichen Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Organs) grundsätzlich zu unterscheiden (vgl. *Purtscher*, Die Organisationshoheit und der Behördenbegriff, JBl. 1980, 342; *Lachmayer*, a.a.O., 82). Daraus folgt für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, dass die Organisationsgesetzgebung – vom Fall des Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG abgesehen – zwar Landessache ist, die Materien gesetzgebung demgegenüber jedoch nach Art. 10 Abs. 1 B-VG dem Bund obliegt (VfSlg. 8466/1978). Zur Erlassung einer funktionellen (d.h. bestimmte Aufgaben umschreibenden materiell-rechtlichen) Regelung ist daher für die Materien der mittelbaren Bundesverwaltung die Bundesgesetzgebung zuständig. Typischerweise wird der für die Organisationsgewalt zuständige Rechtsträger einen Beirat für jene Sachbereiche errichten, in denen er auch die Materienkompetenz hat und den Beirat mit diesen Aufgaben betrauen kann (vgl. *Lachmayer*, a.a.O., 83). Die Landesgesetzgebung hat die Kompetenz zur Regelung der „Funktionen“ (Aufgaben) eines Organs in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, nicht jedoch in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind (so insbesondere in Angelegenheiten nach Art. 10 Abs. 1 B-VG, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind). Bei der gesetzlichen Einrichtung einer Wirtschaftsombudsstelle ist vom kompetenzrechtlichen Befund auszugehen, dass in wesentlichen unternehmensrelevanten Materien die Gesetzgebungszuständigkeit dem Bund obliegt (siehe insbesondere Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG: „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“; Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG: „Bergwesen“, „Wasserrecht“; Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG: „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“; Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG: „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“).

Unter der Prämisse, dass die Wirtschaftsombudsstelle – ungeachtet der durch die zuständige Behörde zu vollziehenden Bundes- oder Landesmaterie – nach einheitlichen Zuständigkeitsregeln vorgehen soll, liegt

dem Gesetzesentwurf das Konzept zugrunde, die Wirtschaftsombudsstelle mit Funktionen auszustatten, die im Bereich der Landesdienststellen an die Organisationsgewalt für den gesamten Dienstbetrieb und damit auch an Angelegenheiten des „inneren Dienstes“ anknüpfen (Art. 106 B-VG, § 8 Abs. 5 lit. a Übergangsgesetz 1920, § 1 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, § 4 K-GOA, § 6 Abs. 3 lit. c des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften). Nach herrschender Meinung umfasst der Funktionsbereich des „inneren Dienstes“ im Wesentlichen die Organisation (den Einsatz) der personellen Ressourcen, die Organisation der Sachmittel sowie die Vorsorge für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang (vgl. *Höllbacher* zu Art. 106 B-VG, in: *Kneihl/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 17. Lfg. 2016, Rz. 14; beachte ferner die Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. September 1991, Zl. 650.372/1-V/2/91, wonach der Begriff „innerer Dienst“, bezogen auf das Amt der Landesregierung, „als Restbereich [...] nur die Besorgung der noch nicht verrechtlichten Angelegenheiten des Dienstbetriebs“ umfasst), nach einer (vereinzelt) Mindermeinung überdies die Entscheidungsvorbereitung (vgl. *Pernthaler*, Der Landesamtsdirektor als „Leiter des inneren Dienstes“ des Amtes der Landesregierung, JBl. 1982, 337 [341 f.]). Vorliegender Gesetzesentwurf hat außenwirksame Regelungen zur Einrichtung eines Organs, zu dessen Zuständigkeiten und Befugnissen zum Gegenstand. Nicht intendiert ist es freilich, den Geschäftsgang im Amt der Landesregierung näher zu regeln. Diese Angelegenheiten der inneren Organisation sind nach § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien der Regelung in Gestalt der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung – als innerdienstliche Organisationsvorschrift (VfSlg. 13976/1994) und eine den internen Amtsbetrieb betreffende Verwaltungsverordnung (VfSlg. 1283/1929; beachte etwa auch VfSlg. 7941/1976 und 9409/1982) – vorbehalten. Die Funktionen der Beratung und Service-Einrichtung, die der Ombudsstelle zukommen sollen, haben auf die Stellung des Landeshauptmannes als Vorstand des Amtes der Landesregierung sowie auf die Stellung des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung keinen Einfluss.

Besonderer Teil

Zu § 1

Aus dem vom Kollegium der Kärntner Landesregierung in seiner Sitzung am 19. Juni 2018, Zl. 07-G-GAL-656/1-2018, zur Kenntnis genommenen Bericht ist im Wesentlichen die Intention abzuleiten, dass die Wirtschaftsombudsstelle als Kollegialorgan eingerichtet werden soll, um einerseits unternehmensrelevante Behördenverfahren zu beschleunigen und andererseits als spezifische Ansprechstelle für Unternehmer zu fungieren. In erstgenannter Hinsicht käme der Wirtschaftsombudsstelle Beiratscharakter zu, in letztgenannter Hinsicht wäre sie ein besonderes Organ des Landes zur Erbringung von Serviceleistungen. Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, sind bei der gesetzlichen Zuweisung von Organfunktionen die bundesverfassungsrechtlich gezogenen Grenzen zu beachten, allerdings soll der vorhandene Rahmen im Interesse der Sache weitestmöglich ausgeschöpft werden.

§ 1 Abs. 1 hat die gesetzliche Schaffung und amtliche Bezeichnung des neuen Organs zum Gegenstand, wobei auf seine einzelnen Funktionen nach Abs. 2 bis 4 Bezug genommen wird. Ferner wird allgemein die Weisungsfreiheit der Ombudsstelle angesprochen, die zwar für die fachkundige Tätigkeit von Beiräten angenommen wird (vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht²/Bd. 2, 2013, Rz. 27.045), jedoch in § 5 Abs. 3 für die Mitglieder der Ombudsstelle eine nähere Regelung erfahren soll. Die Parenthese „unter Bedachtnahme auf die Interessen der Wirtschaft“ will zum Ausdruck bringen, dass die gesetzliche Einrichtung der Ombudsstelle in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Kärntner Wirtschaft und Industrie erfolgt ist.

§ 1 Abs. 2 umschreibt die Aufgaben der Wirtschaftsombudsstelle als Serviceeinrichtung des Landes, die in näher bestimmten Beratungsfunktionen für Unternehmen einerseits und der Behörden und Dienststellen des Landes andererseits bestehen soll. Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. (§ 1 Abs. 1 UGB). Ein „Unternehmen“ ist nach § 1 Abs. 2 UGB jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Der Begriff „Behörden und Dienststellen des Landes“ ist ausschließlich im organisatorischen Sinn zu verstehen; daher sind davon insbesondere Behörden anderer Gebietskörperschaften nicht erfasst. Durch Verwendung des Begriffs „Dienststelle“ soll sichergestellt werden, dass sich die Beratungstätigkeit der Ombudsstelle auch auf jene Teile der Verwaltung bezieht, in denen keine behördlichen Funktionen wahrgenommen, sondern Sachverständigendienste vorgehalten werden oder Privatwirtschaftsverwaltung betrieben wird. Die örtliche Zuständigkeit der Ombudsstelle als Serviceeinrichtung bezieht sich auf das Landesgebiet (auf den Sitz eines Unternehmens in Kärnten kommt es jedoch nicht an), die sachliche Zuständigkeit auf

Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4. Im Hinblick auf die gegebenen kompetenzrechtlichen Grenzen (siehe dazu oben im Allgemeinen Teil) beschränkt sich die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 2 auf die Organisation des gesamten Dienstbetriebs, soweit diese Angelegenheit für die Erledigung von unternehmensbezogenen Verwaltungssachen relevant ist.

In der Enumeration gemäß Abs. 2 sind die Beratungstätigkeiten nach systematischen Gesichtspunkten (vom Allgemeinen hin zum Besonderen) geordnet, wobei Z 1 – anknüpfend an den Wortlaut des § 18 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 letzter Satz Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) – die Vorsorge für einen möglichst effizienten (einschließlich raschen) Geschäftsgang bei Behörden des Landes im Auge hat, während sich die Z 3 auf reaktive Maßnahmen für den Fall bereits eingetretener Verfahrensverzögerungen bezieht. Unter „unternehmensbezogenen Verwaltungssachen bei Behörden des Landes“ sind Fälle zu verstehen, in denen die Verwaltungsbehörde nach den Verwaltungsvorschriften der Entscheidungspflicht unterliegt, wenn ein Unternehmer als Antragsteller involviert ist (zum Begriff „Unternehmen“ siehe oben). Infolge der Bezugnahme auf die Zielsetzungen gemäß § 1 Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG wird deutlich, dass die Beratungstätigkeit in Angelegenheiten nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 Z 1 im Ergebnis einen Beitrag zur Stärkung der Kärntner Wirtschaft (scil. Förderung der Wirtschaft in Kärnten, Sicherung einer wachstumsfördernden, beschäftigungsschaffenden sowie ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung, Anhebung der regionalen Wertschöpfung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft und einer ausgewogenen regionalen Entwicklung) leisten soll. In diesem Zusammenhang steht ferner die Aufgabe gemäß Abs. 2 Z 2, die auf die Schaffung unternehmerfreundlicher Rahmenbedingungen bei Erfüllung der Verwaltungsaufgaben abzielen und dadurch einen Beitrag zur Standortpolitik leisten will. Infolge des anders gelagerten Beratungsschwerpunktes soll die Tätigkeit der Ombudsstelle keinen Einfluss auf die Aufgaben des Wirtschaftspolitischen Beirates nach § 38a K-WFG haben.

Der vorgeschlagene § 1 Abs. 2 Z 4 orientiert sich naheliegenderweise am Wortlaut des § 39 Abs. 2b AVG betreffend Verbindung von Verwaltungssachen (Verfahrenskonzentration). Die Beratungstätigkeit der Ombudsstelle ändert freilich nichts am Umstand, dass die Entscheidung, mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden oder sie wieder zu trennen, soweit sie von einer Verwaltungsbehörde getroffen wird, eine (nicht gesondert bekämpfbare und keiner Begründung bedürftige) Verfahrensordnung gemäß § 39 Abs. 2 AVG, und, soweit sie vom Verwaltungsgericht getroffen wird, einen (ebenfalls nicht gesondert anfechtbaren und nicht zu begründenden) verfahrensleitenden Beschluss nach § 31 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) darstellt (vgl. VwGH 17.7.2017, Zl. Ra 2017/11/0156).

[Auf Bundesebene ist beabsichtigt, in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren – in Orientierung am Modell des Umweltschlichters – dem „Standortanwalt“ Parteistellung zuzuerkennen. Nach dem Beschluss des Nationalrates vom 25. Oktober 2018 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (275 Blg. XXVI. GP) wird der Standortanwalt als ein Organ definiert, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders eingerichtet wird, um die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Im UVP-Verfahren soll die Information über das Umweltverträglichkeitgutachten oder die zusammenfassende Bewertung auch dem Standortanwalt übermittelt werden. Der Standortanwalt soll Parteistellung haben und befugt sein, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben können. Dies soll auch für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) gelten. Vor diesem Hintergrund will der vorgeschlagene § 1 Abs. 3 die einzurichtende Wirtschaftsombudsstelle mit der (künftigen) Funktion eines „Standortanwalts“ ausstatten. In diesem Zusammenhang ist freilich zu beachten, dass die gesetzliche Regelung der Aufgaben sowie Beteiligungsrechte dieses neuen Organs in UVP-Verfahren nicht dem Landesgesetzgeber, sondern dem Bundesgesetzgeber obliegt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG: „Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“; Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG: „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“).

Über die Funktion des Standortanwalts nach einer künftigen Novelle zum UVP-G 2000 hinausgehend soll die Ombudsstelle – analog dem Umweltschlichter – in Verwaltungsverfahren zu landesgesetzlichen Materien die Stellung als Amtspartei zukommen, wenn dies in einem Materiengesetz so vorgesehen wird. Auf solche allfälligen Bestimmungen wird mit der Wortfolge „die der Ombudsstelle in Landesgesetzen eingeräumten Rechte wahrzunehmen“ in § 1 Abs. 3 verwiesen.]

§ 1 Abs. 4 umreißt wesentliche Kommunikationsaufgaben der Ombudsstelle, die im Zusammenhang mit ihren Funktionen als Servicestelle und Beirat stehen. Damit korrespondieren insbesondere die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Z 1, 3, 7 und 8, Abs. 4 und Abs. 5.

Um eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, soll die Landesregierung nach § 1 Abs. 5 zur entsprechenden Ausstattung der Ombudsstelle und ihrer in § 6 geregelten Geschäftsstelle verpflichtet werden. Daher werden nach Maßgabe des Landesvoranschlages und Stellenplanes die erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere in der Personal- und Sachorganisation, zu treffen sein.

Zu § 2

Im Unterschied zur Aufgabennorm des § 1 beinhaltet § 2 Befugnisnormen. Insbesondere dessen Abs. 1 und 2 korrespondieren mit der Tätigkeit der Ombudsstelle als Serviceeinrichtung und Beirat (siehe dazu § 1 Abs. 2). Diese Befugnisse sollen die Ombudsstelle in die Lage versetzen, sich aus unmittelbarer Anschauung ein Bild vom Geschäftsgang in unternehmensbezogenen Verwaltungssachen zu verschaffen, um auf dieser Grundlage zu beraten, zu informieren, Empfehlungen im Rahmen der Aufgabenstellung gemäß § 1 Abs. 2 auszusprechen und Stellungnahmen abzugeben. Ergebnisse von Koordinationsgesprächen in unternehmensbezogenen Verwaltungssachen (siehe zu diesem Begriff die Erläuterungen zu § 1), die bei der Ombudsstelle geführt werden, haben für Behörden und Dienststellen des Landes keinen bindenden, sondern bloß empfehlenden Charakter; dies insbesondere im Hinblick auf die geplante Stellung der Ombudsstelle als Beirat, die verfassungsrechtliche Stellung der Landesregierung als oberstes Organ (Art. 19 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 B-VG), das seinerseits nicht an Weisungen anderer Organe gebunden werden darf (vgl. insbesondere VfSlg. 9536/1982), und die Einbettung sonstiger Verwaltungsbehörden des Landes in hierarchische Strukturen unter der Leitung und Aufsicht des jeweiligen (politisch und rechtlich verantwortlichen) obersten Organs. Ferner ist zu beachten, dass für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die Verwaltungsvorschriften maßgeblich sind (§ 39 Abs. 1 AVG) und die Handhabung des § 39 Abs. 2b AVG der verfahrensführenden Behörde obliegt.

Mit dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 2 soll zugunsten der Ombudsstelle eine Kooperationsverpflichtung statuiert werden, wie sie bereits nach § 58 Abs. 1 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz – K-KJHG zugunsten der Kinder- und Jugendanwaltschaft, nach § 2b Abs. 2 und § 6 Abs. 3 des Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes – K-PPAG zugunsten der Patienten-anwaltschaft und der Pflegeanwaltschaft sowie nach § 61 Abs. 2a Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002 zugunsten des Naturschutzbeirates vorgesehen ist. Die Bestimmung soll den zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 nötigen Informationsfluss sicherstellen. Die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht sowie die Inanspruchnahme der Befugnis zur Einholung von Stellungnahmen sollen nur im jeweils erforderlichen Ausmaß erfolgen. Für das ersuchte Organ bemisst sich die Erforderlichkeit – eine entsprechende Plausibilisierung vorausgesetzt – an den Zwecksetzungen der Ombudsstelle gemäß § 1 Abs. 2, d.h. der Beratung von Unternehmen sowie Behörden und Dienststellen des Landes zu den in dieser Gesetzesstelle abschließend aufgezählten Angelegenheiten der Organisation des Dienstbetriebs und inneren Dienstes. Dass auch Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände verpflichtet werden, wird insbesondere damit begründet, dass den von der Ombudsstelle zu beratenden Behörden des Landes auch Aufgaben der Gemeindeaufsicht und der Aufsicht über Gemeindeverbände zukommen (Art. 119a Abs. 3 und 10 B-VG). Anders als der Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art. 119a Abs. 4 B-VG (arg. „über jedwede Angelegenheit der Gemeinde“) soll jedoch der Ombudsstelle lediglich ein eingeschränktes Informationsrecht zukommen (scil. soweit für ihre „Tätigkeiten als Serviceeinrichtung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“ erforderlich). Die Ombudsstelle selbst hat freilich keine aufsichtsbehördlichen Funktionen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Inanspruchnahme des Informationsrechts kommt „referatsübergreifend“ zum Tragen, weil die in der Referatseinteilung vorgenommene Zuordnung der Ombudsstelle an einen bestimmten politischen Referenten nicht zur Folge hat, dass die der Ombudsstelle gesetzlich eingeräumten Befugnisse ausschließlich in Bezug auf Angelegenheiten des Referatsbereiches dieses Regierungsmitgliedes ausgeübt werden könnten.

Nach § 2 Abs. 3 soll die Ombudsstelle zur Beiziehung von Auskunftspersonen befugt sein. Deren Funktion besteht begrifflich in der Erteilung von Auskünften; sie haben jedoch kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Willensbildung der Ombudsstelle teil. Alternativ zu ihrer Beiziehung zum Zweck der Beratung steht der Ombudsstelle die Möglichkeit zur Einholung von Stellungnahmen offen.

§ 2 Abs. 4 will klarstellen, dass die Ombudsstelle Anregungen zu ihrem Tätigkeitsbereich entgegennehmen darf.

Nach § 2 Abs. 5 soll der Ombudsstelle die Befugnis zu allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Betrieb einer Homepage oder Versendung eines Newsletters) und insbesondere zur Informationstätigkeit für Kärntner Unternehmen (z.B. Hinweise auf aktuelle Gesetzesnovellen) zukommen.

Zu § 3

Nach § 3 soll die Ombudsstelle ein Kollegialorgan bilden, das unter Einschluss des Vorsitzenden aus sechs bis acht von der Landesregierung bestellten Mitgliedern besteht, die ein unbesoldetes Ehrenamt ausüben und lediglich Anspruch auf Fahrkostenvergütung haben. Weiters wird für die Zusammensetzung vorgegeben, dass jedenfalls drei Mitglieder aus bestimmten Bereichen der Landesverwaltung (Wirtschaftsrechtsabteilung, Umweltabteilung, einer Bezirkshauptmannschaft) und zwei Mitglieder auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Wirtschaft sowie ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Arbeiterkammer zu bestellen sind. Dies soll einerseits der Expertise, andererseits den Trägern der in der Sache involvierten Interessen die Möglichkeit der kollegialen Gestaltung geben. Desgleichen sind Ersatzmitglieder insbesondere für den Verhinderungsfall zu bestellen.

Die Bestimmungen über die Einholung von Bestimmungsvorschlägen, die Bestellung, die Dauer der Bestellung und das Ende der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) lehnen sich an bestehende Regelungen der Kärntner Landesrechtsordnung über die Bestellung von Mitgliedern in Kollegialorganen an.

Zu § 4

Dem von der Landesregierung als Vorsitzender bestellten Mitglied der Ombudsstelle kommen nach § 4 Abs. 1 die Funktionen der Vorsitzführung im Gremium (einschließlich der damit verbundenen Aufgaben), der Außenvertretung sowie der Durchführung der Beschlüsse zu. Dem Vorsitzenden steht die Geschäftsstelle als Hilfsapparat zur Verfügung (siehe näher § 6). Der Vorsitzende darf Bediensteten der Geschäftsstelle – so insbesondere dessen Leiter – mit der Vertretung der Ombudsstelle in seinem Namen bevollmächtigen (siehe § 6 Abs. 4).

§ 4 Abs. 2 regelt die Befugnis zur Führung der Funktionsbezeichnung „Wirtschaftsombudsmann“ bzw. „Wirtschaftsombudsfrau“ durch die Person des Vorsitzenden.

Zu § 5

Wesentliche Verfahrensbestimmungen sowie Regelungen zur Rechtsstellung von Mitgliedern der Ombudsstelle werden in § 5 zusammengefasst.

§ 5 Abs. 1 und 4 haben die Einberufung der Sitzungen der Ombudsstelle zum Gegenstand, Abs. 8 die beratende Sitzungsteilnahme, Abs. 5 die Quoren und Abs. 6 die Beschlussfassung im Umlaufweg in dringenden Fällen. § 5 Abs. 7 eröffnet die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung auf Grund des Gesetzes nähere Regelungen zur inneren Organisation sowie zur Einholung von Stellungnahmen zu treffen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Ombudsstelle werden in § 5 Abs. 2 und 3 geregelt: Gebot der Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, Amtsverschwiegenheit und Enthaltung im Fall der Befangenheit; ferner die Weisungsfreiheit. Im Hinblick auf die spezifische Zusammensetzung der Ombudsstelle, deren Mitglieder auch aus dem Kreis der Landesbediensteten bestellt werden, wird im vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 – nach dem Beispiel des bisherigen § 2 Abs. 8 K-VergRG 2014 betreffend die Leitung der Ombudsstelle für Vergabewesen – eine Weisungsfreistellungs- und Aufsichtsregelung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG vorgesehen; dies vor dem Hintergrund, dass die Ombudsstelle als ein Organ teils zur sachverständigen Prüfung und zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie teils mit Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben begriffen werden kann (siehe Art. 20 Abs. 2 Z 1 bis 3 B-VG).

Zu § 6

Der vorgeschlagene § 6 enthält eine Regelung zur Geschäftsstelle, die in ihrem Abs. 1 mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GOA korrespondiert, wonach das Amt der Landesregierung u.a. auch die Geschäftsstelle von „Beiräten, Kommissionen und ähnlichen Beratungs- und Begutachtungsgremien“ bildet, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Die Funktionen der Geschäftsstelle sind innerhalb der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GEA zuständigen Abteilung wahrzunehmen (nach der geltenden K-GEA in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/2018 ist dies die für die Angelegenheit „Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft“ zuständige Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität). Als Hilfsorgan hat die Geschäftsstelle nach den Kollegialbeschlüssen der Ombudsstelle vorzugehen (§ 6 Abs. 2) und deren Erledigungen auszufertigen (§ 6 Abs. 3). Im Außenverhältnis kann der Vorsitzende der Ombudsstelle Bediensteten Approbationsbefugnis bzw. Vertretungsvollmacht erteilen (§ 6 Abs. 4).

Zu § 7

§ 7 statuiert eine jährliche Berichtspflicht der Ombudsstelle gegenüber der Landesregierung und eine Weiterleitungspflicht der Landesregierung an den Landtag. Aufgrund des Tätigkeitsberichts kann der Landtag die Funktion der Meinungsbildung und der Kontrolle in Angelegenheiten der Landesverwaltung wahrnehmen.

Zu § 8

Nach § 8 wird eine Legisvakanz vorgesehen, damit für die Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Ombudsstelle gesorgt werden kann. Insbesondere sind von den vorschlagsberechtigten Institutionen Bestellungsvorschläge einzuholen und die Bestellung der Mitglieder sowie Ersatzmitglieder durch das Regierungskollegium vorzunehmen (siehe § 3 Abs. 1 bis 4).

Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 und 7. November, Zl. 07-WT-WOS-1/1-2018, Folgendes ausgeführt:

„Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes bei anderen Behörden und Dienststellen des Landes sowie bei ausgegliederten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften sind nicht abschätzbar und können daher dementsprechend auch nicht dargestellt werden. Diese Auswirkungen werden maßgeblich von der Inanspruchnahme der Wirtschaftsombudsstelle durch die Unternehmen abhängig sein. Geht man jedoch davon aus, dass sich im Wesentlichen der Anfall der Beschwerden im bisherigen Rahmen halten wird, so ist davon auszugehen, dass durch die Konzentration der Beschwerden bei einer Stelle, sich voraussichtlich der Mehraufwand in einer geringfügigen Erhöhung der Zahl der Stellungnahmen und der Zahl der Telefonate niederschlagen werden wird.

Da die Wirtschaftsombudsstelle zur Gänze neu eingerichtet wird, stellt die Basis der Berechnung die im Gesetzesentwurf zur Ombudsstelle vorgesehene Bestimmung des § 1 (5) dar: *„Die Landesregierung hat der Ombudsstelle einschließlich ihrer Geschäftsstelle (§ 6) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.“* Aus diesem Grund wird lediglich von einer Grundausstattung mit Personal ausgegangen, welche in jedem Fall für die Aufnahme des Betriebes erforderlich ist. Weitere Erfordernisse können sich in Abhängigkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung durch die Unternehmen ergeben.

1. PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

In der zuständigen Abteilung sind die Geschäftsstelle (§ 6) der Wirtschaftsombudsstelle und zwei weitere Mitarbeiter für die Bearbeitung vorgesehen. Bei den Gehaltsberechnungen wurden die allgemeinen Unterlagen des Projektmanagements für die geplanten Mitarbeiter als Grundlage herangezogen.

Die personellen Auswirkungen wurden im Zusammenhang mit dem voraussichtlich eintretenden finanziellen Aufwand für (auch bereits bestehendes) Personal unter Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten, sowie dem erforderlichen betrieblichen Sachaufwand für die vom Gesetzesentwurf betroffenen Vollzugsbereiche berechnet. Die Berechnung erfolgte nach den Grundsätzen der Projektmanagementunterlagen des Amtes der Landesregierung und bedeuten, dass insgesamt der Vollzugaufwand für MitarbeiterInnen dargestellt wird. Dies erfolgte durch Analyse der einzelnen Tätigkeitsschritte und die Schätzung die dafür erforderlichen Leistungen, sowie der dafür eingesetzten Vollbeschäftigtenäquivalente (dies ist nicht ident mit der Zahl der Köpfe): $\text{Personalaufwand} = \text{Anzahl der Vollbeschäftigtenäquivalente je Leistung} \times \text{durchschnittlicher Personalaufwand je Verwendungsgruppe}$.

Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass dadurch auch bereits bestehende Leistungen von MitarbeiterInnen für andere Produktbereiche durch Synergien genutzt werden müssen.

In der zuständigen Abteilung 7 werden in der Geschäftsstelle (§ 6) der Wirtschaftsombudsstelle drei MitarbeiterInnen für die Bearbeitung der Vorbringen der Unternehmen vorgesehen. Die personellen Auswirkungen wurden im Zusammenhang mit dem voraussichtlich eintretenden Aufwand für das Personal unter Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten, sowie dem erforderlichen betrieblichen Sachaufwand für die vom Gesetzesentwurf betroffenen Vollzugsbereiche beurteilt. Die Beurteilung des Aufwandes erfolgte nach den Grundsätzen der Projektmanagementunterlagen des Amtes der Landesregierung. Dies erfolgte durch Analyse der einzelnen Tätigkeitsschritte und die Abschätzung der dafür erforderlichen Leistungen, sowie der dafür erforderlichen Vollbeschäftigtenäquivalente (dies ist nicht ident mit der Zahl der mit dem Vollzug betrauten Personen: $\text{Personaleinsatz} = \text{Anzahl der Vollbeschäftigtenäquivalente je Leistung} \times \text{durchschnittlicher Personaleinsatz je Verwendungsgruppe}$). Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt drei MitarbeiterInnen, wovon 2 Planstellen der Verwendungsgruppe a/A und eine Planstelle der Verwendungsgruppe b/B betroffen sein werden, mit der Betreuung der Wirtschaftsombudsstelle befasst sind, und der mit der Einrichtung der

Wirtschaftsombudsstelle verbundene Personaleinsatz mit den im Stellenplan für das Jahr 2019 vorgesehenen Planstellen abgedeckt werden kann.

Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass dadurch auch bereits bestehende Leistungen von MitarbeiterInnen für andere Produktbereiche durch Synergien genutzt werden müssen.

2. SACHLICHE AUSWIRKUNGEN

Räumliche Anforderungen:

Aufgrund der besonderen Verwendung der neuen MitarbeiterInnen, werden auch entsprechende Räumlichkeiten benötigt. Da zu erwarten ist, dass die Funktion der Wirtschaftsombudsstelle auch mit regelmäßigem Parteienverkehr (vor allem Vertreter von Behörden, Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung und AntragstellerInnen) und den damit einhergehenden sensiblen persönlichen und unternehmerischen Daten verbunden ist, ist jedenfalls eine Sonderstellung entsprechend den Raumstandards des Landes gegeben. Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Informationen im Sinne des Datenschutzes erfordert diese Situation zwingend die Zurverfügungstellung von Einzelbüros.

Technische Ausstattung:

Um den Aufgaben innerhalb des Amtsgebäudes sowie bei Terminen außerhalb der Büroräumlichkeiten entsprechend nachzukommen, benötigt die Geschäftsstelle ein technisches Equipment (Laptop, Handy, Tablet) mit geschätzten Gesamtkosten von € 1.000,-.

Diese Berechnung bezieht sich auf den vorgesehenen Tätigkeitsbereich für Anlagenverfahren. Sollte der Aufgabenbereich der Wirtschaftsombudsstelle erweitert werden – wie dies im Vorbegutachtungsentwurf vorgesehen ist – ist in jedem Fall das Erfordernis jeweils einer zusätzlichen Planstelle a/A und b/B gegeben.

Quartalssitzungen lt. § 5:

Die Ombudsstelle hat zumindest vierteljährlich Sitzungen abzuhalten. Sollte dies nicht in den Räumlichkeiten der Landesregierung erfolgen, sind dafür mögliche Mietkosten zu berücksichtigen.

Ebenso sind für diese verpflichtenden Sitzungen, an denen voraussichtlich jeweils 10 Personen teilnehmen, ein Mindestmaß an Getränken und Snacks bei längeren Sitzungen zur Verfügung zu stellen und wird somit mit einem Bedarf von € 1600,- / Jahr zu rechnen sein.

Bericht lt. § 7:

Die verpflichtende Vorlage eines Jahresberichtes der Landesregierung und dem Landtag bedarf für Grafik & Layout zumindest € 1.000,-.“